

06.02.92

U - AS - R

18 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung)

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. März 1988 die Richtlinien 88/180/EWG und 88/181/EWG zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern erlassen (ABl. EG Nr. L 81 S. 69 und L 81 S. 71).

In die Richtlinie 84/538/EWG werden nunmehr auch die Spindelmäher einbezogen. Außerdem wird bei Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm nicht nur der Umweltlärm, sondern auch der Arbeitsplatzlärm gekennzeichnet.

B. Lösung

Durch eine Verordnung zur Änderung der Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV), die auf § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützt wird, werden die o.a. EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten durch die Überwachung der Meßstellen. Mit generellen Preissteigerungen für Rasenmäher aufgrund der Verordnung ist nicht zu rechnen. Für große Geräte, die nur in kleiner Stückzahl produziert werden, können sich geringfügige Preissteigerungen durch die Umlage zusätzlicher Prüfungs- und Kennzeichnungskosten auf die Serienprodukte ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 91/92

06.02.92

U - AS - R

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungs-
verordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. Februar 1992

021 (321) - 235 04 - Ra 46/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

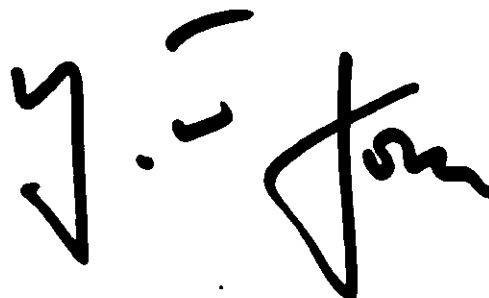
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.



Drucksache 91/92

Verordnung
zur Änderung der Achten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*
(Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung)
Vom 1992

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Rasenmäherlärm-Verordnung

Die Rasenmäherlärm-Verordnung vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687) wird wie folgt geändert:

- * Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 88/180/EWG und 88/181/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 81 S. 69 und L 81 S. 71).

91/92

1. In § 1 Abs. 3 wird die Nr. 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Absatz 1 werden die Worte "den zulässigen Schalleistungspegel nach § 3 Abs. 1" durch die Worte "die zulässigen Geräuschemissionswerte nach § 3" ersetzt.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Geräuschemissionswerte sind Schalleistungspegel sowie Schalldruckpegel am Bedienerplatz."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" ersetzt.

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Schalleistungspegel wird nach Anhang I der Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171), geändert durch die Richtlinie 88/180/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L 81 S. 69), ermittelt."

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Rasenmäher mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm beträgt der zulässige Schalldruckpegel am Bedienerplatz 90 Dezibel (A)."

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Schalldruckpegel am Bedienerplatz wird nach Anhang I A der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schallleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171), geändert durch die Richtlinie 88/181/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 81 S. 71), ermittelt."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "der in Absatz 2 genannten Richtlinie" durch die Worte "der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Richtlinie" ersetzt.

In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Änderungen gelten von dem Tage an, den die Richtlinie bestimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten sie vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Strichpunkt nach dem Wort "bestätigen" durch einen Punkt ersetzt. Die Wörter "dies gilt nicht für Spindelmäher" werden gestrichen.

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Grundlage der Übereinstimmungsbescheinigung sind Prüfprotokolle, die für den Rasenmähertyp von Meßstellen ausgestellt werden."

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

" § 5

Kennzeichnung

Der Hersteller oder Einfuhrhändler hat auf dem Rasenmäher gut sichtbar und dauerhaft die Herstellerkennzeichen, die Typbezeichnung und den in Dezibel (A) ausgedrückten und vom Hersteller gewährleisteten höchsten Schalleistungspegel, bezogen auf ein Pikowatt, sowie bei Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm den in Dezibel (A) ausgedrückten Schalldruckpegel am Bedienerplatz, bezogen auf 20 Mikropascal, nach Anhang III der in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinie anzugeben."

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, die
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 den zulässigen Schalleistungspegel überschreiten oder
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht mit dem höchsten Schalleistungspegel gekennzeichnet sind,

oder

2. Rasenmäher entgegen § 6 Abs. 1 betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, die

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 den zulässigen Schalldruckpegel am Bedienerplatz überschreiten oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht mit dem Schalldruckpegel am Bedienerplatz gekennzeichnet sind."

7. § 8 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 9 wird § 8.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf Rasenmäher, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung."

Artikel 2

Neufassung der Rasenmäherlärm-Verordnung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Rasenmäherlärm-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Soweit die Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) - 8. BImSchV - vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024), die durch die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, nicht mit Ablauf des 31. Juli 1987 außer Kraft getreten ist, tritt sie mit Ablauf des [Datum der Verkündung der Änderungsverordnung] außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister

für Arbeit und Sozialordnung

- Begründung -

A) Allgemeines

Zum Schutz vor Lärmbelästigungen sowie zum Abbau und zur Vermeidung von Handelshemmnissen hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. März 1988 die Richtlinien 88/180/EWG und 88/181/EWG zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern erlassen (ABl. EG Nr. L 81 S. 69 und L 81 S. 71).

Die Richtlinie 88/180/EWG bezieht die Spindelmäher in die Richtlinie 84/538/EWG über Rasenmäher mit ein.

Die Richtlinie 88/181/EWG erfordert für Rasenmäher mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm die Angabe des Schalldruckpegels am Bedienerplatz. Außer dem Schalleistungspegel (Umweltlärm) ist für diese Rasenmäher nunmehr auch der Schalldruckpegel am Bedienerplatz (Arbeitsplatzlärm) kennzeichnungspflichtig.

Die Hersteller bzw. Einfuhrhändler sind verpflichtet, die Übereinstimmung des Rasenmähers mit den Vorschriften dieser EG-Richtlinien in einer Bescheinigung zu bestätigen, die auf Prüfprotokollen zugelassener Meßstelle beruht und dem Rasenmäher beigelegt ist.

Nach Artikel 2 der Änderungsrichtlinien haben die Mitgliedstaaten diese EG-Richtlinien bis zum 01.07.1991 in innerstaatliches Recht umzusetzen; dieser Verpflichtung kommt die Bundesregierung mit der Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV) nach.

Außerdem wird die Regelung des Zeitpunktes, von dem an die im Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt geänderten Vorschriften innerstaatlich gelten sollen, so geändert, daß sie mit EG-Richtlinien nicht in Widerspruch geraten kann.

Soweit die Verordnung den Umweltlärm betrifft, wird sie auf § 37 BImSchG gestützt, soweit sie den Arbeitsplatzlärm betrifft, auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes.

Bund und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten durch die Überwachung der Meßstellen. Mit generellen Preissteigerungen für Rasenmäher auf Grund der Verordnung ist nicht zu rechnen. Für große Geräte, die nur in kleiner Stückzahl produziert werden, können sich geringfügige Preissteigerungen durch die Umlage zusätzlicher Prüfungs- und Kennzeichnungskosten auf die Serienprodukte ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Übergangsvorschriften werden aus rechtssystematischen Gründen in § 8 Abs. 2 und 3 zusammengefaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

An den in dieser Änderungsvorschrift genannten Stellen ist das Wort "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" zu ersetzen, weil neben Schalleistungspegeln nunmehr auch Schalldruckpegel am Arbeitsplatz gemessen werden müssen.

In § 2 Abs. 2 wird der in die Verordnung neu eingeführte Begriff "Geräuschemissionswert" definiert.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Durch § 3 Abs. 1 wird die Meßvorschrift für Spindelmäher in innerstaatliches Recht umgesetzt. Durch die Einfügung der Absätze 2 und 3 in § 3 wird die Richtlinie 88/181/EWG in innerstaatliches Recht umgesetzt, die den Schalldruckpegel am Bedienerplatz regelt. Durch die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung auch auf Änderungen des Anhangs der Richtlinie 88/181/EWG des Rates vom 22. März 1988 erstreckt.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 bestimmt, daß Änderungen - unbeschadet eines früheren Inkrafttretens der Änderungsvorschrift - erst von dem in den Richtlinien bestimmten Zeitpunkt an gelten sollen. Lediglich für den Fall, daß in der Richtlinie kein Zeitpunkt festgelegt wird, soll die bisherige Regelung Anwendung finden.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Durch die Änderung von § 4 Satz 1 werden Spindelmäher in die Regelung von Übereinstimmungsbescheinigung und Prüfprotokoll einbezogen. Die Regelung in Absatz 2 berücksichtigt, daß bei einigen Rasenmähertypen Prüfprotokolle sowohl für den Schalleistungspegel als auch für den Schalldruckpegel am Bedienerplatz erforderlich sind. Sinnvollerweise sollte für diese Geräte nur ein Prüfprotokoll erstellt werden, das alle notwendigen Messungen umfaßt. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die beiden Prüfungen bei verschiedenen Meßstellen durchgeführt werden. Dadurch wird vermieden, daß nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung die bereits vorliegenden Messungen zum Schalleistungspegel wiederholt werden müssen. Bei den entsprechenden Rasenmähertypen genügt somit ein ergänzendes Prüfprotokoll zum Arbeitsplatzlärm, um die Übereinstimmungsbescheinigung an die geänderten Anforderungen anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Durch die Änderung des § 5 werden die Spindelmäher in die Kennzeichnung einbezogen und für Rasenmäher mit mehr als 120 cm Schnittbreite die Kennzeichnung des Arbeitsplatzlärms geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

In Absatz 1 werden Verstöße gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Verordnung bußgeldbewehrt. Hierbei wird durch den Zusatz "in Verbindung mit § 3 Abs. 1" klargestellt, daß die Schalleistungspegel in Verbindung mit dem angegebenen Meßverfahren gelten. Außerdem werden die Spindelmäher nunmehr einbezogen.

Durch Absatz 2 werden Verstöße gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Verordnung bußgeldbewehrt, soweit sie sich auf den Schalldruckpegel am Bedienerplatz beziehen.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Die Berlinklausel entfällt. Sie ist durch das Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) aufgehoben worden.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Die bisherigen Übergangsvorschriften können wegen Zeitablaufs entfallen. Der neue Absatz 2 enthält nunmehr die bisher in § 1 Nr. 1 geregelte Übergangsvorschrift. Sie wird ergänzt durch eine entsprechende Bestimmung für Rasenmäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden. Diese Rasenmäher sollen von den Regelungen der Änderungsverordnung ausgenommen werden.

Zu Artikel 2:

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der zuständige Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, die geänderte Verordnung in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung und das Außerkrafttreten der Rasenmäherlärm-Verordnung von 1976, soweit diese noch gilt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1988

zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern

(88/180/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ...

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (*),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (*),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (*),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zweckmäßig, sämtliche technischen Bestimmungen, die zur Ermittlung der Geräuschemissionspegel der Rasenmäher erforderlich sind, in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen. Auf Gründen der Schneidtechnik bestimmter Typen von Rasenmähern darf keine Ausnahme von dieser Richtlinie gewährt werden.

Daher ist die Richtlinie 84/538/EWG (*) entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

(*) ABl. Nr. C 111 vom 28. 4. 1987, S. 5.

(*) ABl. Nr. C 281 vom 19. 10. 1987, S. 178, und Beschluß vom 9. März 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(*) Stellungnahme vom 24. 9. 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(*) ABl. Nr. L 100 vom 19. 11. 1984, S. 171.

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Richtlinie gilt für Rasenmäher im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme von:

- land- und forstwirtschaftlichen Geräten,
- Geräten ohne eigenen Antrieb (beispielsweise gezogenen Spindelmähern), deren Schneidemechanismus durch die Räder oder durch ein nicht eigens dafür ausgelegtes Zug- oder Traggerät angetrieben wird;
- Kombinationsgeräten, deren Hauptantriebsaggregat mehr als 20 kW installierter Leistung hat.“

2. In Anhang I wird folgende Nummer eingefügt:

„6.1.3. Bei Spindelmähern wird der Abstand zwischen den Schneiden nach Angabe des Herstellers wahlweise wie folgt eingestellt:

- ein Blatt Papier von 80 g/m² (Kraftpapier ISO/R4046) muß über mindestens der halben Länge der Spindel geschnitten werden oder
- der Abstand zwischen den Spindelmessern und der Gegenachse beträgt an keiner Stelle mehr als 0,15 mm oder
- der Schneidemechanismus muß bis zum Kontakt der Messer eingestellt werden, die sodann gerade soweit auseinandergezogen werden, daß der Kontakt nicht mehr besteht, wenn die Spindel mit Hochgeschwindigkeit dreht.

Die Wahlmöglichkeit der alternativen Prüfmethode nach dem dritten Gedankenstrich besteht nur für elektrisch betriebene Spindelmäher mit einer Schnittbreite von weniger als 50 cm.

Vor und nach den Messungen müssen die rotierenden Schneider mit einem Öl SAE 20/50 geschmiert werden.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

26. 3. 88

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr 1 81/71

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1988

zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern

(88/181/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Vorschriften zur Bekämpfung der Geräuschemission am Bedienerplatz sowie über Methoden zur Messung des Luftschalls; dadurch besteht für Rasenmäher ein Handelshemmnis. Diese Vorschriften sollten daher harmonisiert werden.

Mit der Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/405/EWG (5), wurde insbesondere die Methode festgelegt, die zur Bestimmung der Luftschallemissionen von Rasenmähern am Bedienerplatz anzuwenden ist.

Auf der Ratstagung vom 18. und 19. Dezember 1978 erklärten die Minister für Umweltschutz, daß die technischen Bestimmungen für die Lärmemessungen am Bedienerplatz in den Anhängen der betreffenden Richtlinien für die einzelnen Maschinen enthalten sein müssen.

Es ist zweckmäßig, sämtliche technischen Bestimmungen, die zur Ermittlung der Geräuschemissionspegel der Rasenmäher erforderlich sind, in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen.

Um diesen verschiedenen Anforderungen zu genügen, muß die Richtlinie 84/538/EWG (6) geändert werden —

- (1) ABl. Nr. C 20 vom 27. 1. 1987, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 281 vom 19. 10. 1987, S. 176, und Beschluß vom 9. März 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. C 100 vom 8. 7. 1987, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 233 vom 30. 8. 1985, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 171.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie dient der Begrenzung des zulässigen Schalleistungspegels des an die Umwelt abgegebenen Luftschalls von Rasenmähern sowie des zulässigen Schalldruckpegels des am Bedienerplatz abgegebenen Luftschalls von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm durch Festlegung der Grenzwerte und der Verfahren zur Messung dieser Pegelwerte.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Rasenmäher nur in Verkehr gebracht werden können,

— wenn ihr Schalleistungspegel, gemessen unter den in Anhang I festgelegten Bedingungen, den in der nachstehenden Tabelle nach Schnittbreite des Rasenmähers angegebenen zulässigen Schalleistungspegel nicht überschreitet:

Schnittbreite des Rasenmähers (L)	Zulässiger Schalleistungspegel in dB(A)/1 pW
L ≤ 50 cm	96
50 cm < L ≤ 120 cm	100
L > 120 cm	105

— wenn der A-bewertete, in dB ausgedrückte Schalldruckpegel des Luftschalls von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm, gemessen am Bedienerplatz unter den in Anhang Ia festgelegten Bedingungen, den Pegel von 90 dB(A) nicht überschreitet.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Artikel 4

Auf den Rasenmähern müssen vor dem Inverkehrbringen entweder unmittelbar auf dem Gerät oder auf einem fest angebrachten Schild (z. B. angestrichenes oder selbstklebendes Schild) gut sichtbar und dauerhaft die Herstellerkennzeichen, die Typenbezeichnung und die Angabe des in dB(A) ausgedrückten und vom Hersteller garantierten maximalen Schalleistungspegels, bezogen auf 1 pW, sowie bei Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm, die Angabe des Schalldruckpegels in dB(A), bezogen auf 20 µPa am Bedienerplatz, angebracht werden.

Die letztgenannte Angabe ist nicht erforderlich bei elektrisch betriebenen Rasenmähern mit einer Schnittbreite, von weniger als 30 cm, die aufgrund ihrer Bauart geräuscharm sind.

Muster für diese Angaben sind in Anhang III enthalten."

4. Ein neuer Anhang Ia, dessen Wortlaut in Anhang I der vorliegenden Richtlinie enthalten ist, wird eingefügt.
5. Anhang III wird durch die Aufschrift gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie ergänzt.
6. Für Rasenmäher, bei denen der Schalldruck zu messen ist, wird Anhang II nach der Rubrik: „Garantierter Schalleistungspegel dB(A)“ durch folgenden Text ergänzt: „Garantierter Schalldruckpegel dB(A)“.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-

linie spätestens am 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 nach dem Wort
"Schalleistungspegel"
die Angabe "(L_{ma})"
und nach dem Wort
"Schalldruckpegel"
die Angabe "(L_{pa}) "
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung der in der Kennzeichnung zu
verwendenden Abkürzungen entsprechend den
EG-rechtlichen Vorgaben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5 das Wort
"höchsten"
zu streichen.

Als Folge

ist in Nummer 6 in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b das Wort
"höchsten"
zu streichen.

Begründung:

Wesentliches Ziel der Geräuschkennzeichnung ist es, daß beim Kauf eines Rasenmähers auch dessen Geräuschemission als Auswahlkriterium betrachtet wird. Rasenmäher sollten deshalb grundsätzlich mit dem niedrigsten Emissionswert gekennzeichnet werden, dessen Einhaltung vom Hersteller garantiert wird.

Die Formulierung "... vom Hersteller gewährleisteten höchsten Schalleistungspegel ..." in § 5 motiviert den Hersteller jedoch, lediglich mit dem Grenzwert der EG-Richtlinie - also dem höchsten noch zulässigen Wert - zu kennzeichnen.

Anders als beim Schalleistungspegel ist in § 5 bei der Pflicht zur Kennzeichnung mit dem Schalldruckpegel am Bedienerplatz nicht von einem höchsten Wert die Rede.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5
die Angabe "§ 3 Abs. 1"
durch die Angabe "§ 3 Abs. 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Muster für die Aufschrift zur Angabe des Schalldruckpegels am Bedienerplatz wurde erst mit Richtlinie 88/181/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L 81 S. 71) in die Anlage III der Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. EG Nr. L 300 S. 171) eingefügt. Bezug zu nehmen ist in § 5 VO damit auf § 3 Abs. 3 VO, der auf die entsprechende Fassung der Richtlinie 84/538/EWG des Rates verweist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. Der bisherige § 9 wird § 8 mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf Rasenmäher, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.'

Begründung:

Bei der Aufhebung des bisherigen § 9 Abs. 3 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

: